

# **BGer 5A\_348/2025 vom 12. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_348\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_348_2025)

FR: TF 5A\_348/2025 du 12 mai 2025

IT: TF 5A\_348/2025 del 12 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin reicht ihre beiden Eingaben von 24. März 2025 in italienischer Sprache ein, was zulässig ist ( Art. 42 Abs. 1 BGG ); das vorliegende Urteil ergeht indes in der Sprache des angefochtenen Entscheides und somit auf Deutsch ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Obergericht hat erwogen, soweit die Beschwerdeführerin dem Vater vorwerfe, unfähig zu sein, C. \_\_\_\_\_ zu erziehen und zu unterstützen, versuche sie, den obergerichtlichen Eheschutzentscheid infrage zu stellen, wofür im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Raum sei, weil die Kompetenz zur Abänderung der Eheschutzmassnahmen beim zuständigen Gericht liegen würde. Was die Kritik an der Beiständin anbelange, scheine sich die Beschwerdeführerin daran zu stören, dass diese die Modalitäten der Besuchskontakte vorgebe; sie wolle selbst entscheiden, wo und mit wem sie ihre Tochter treffen dürfe. Bei der Übertragung der Überwachung einer gerichtlich festgelegten Besuchsordnung sei es jedoch die Aufgabe der Beiständin, die Modalitäten für angeordnete Besuche festzulegen und die praktische Ausgestaltung im Einzelnen zu konkretisieren, und sie sei dabei nicht verpflichtet, die Besuchsrechtsausübung nach von der Beschwerdeführerin diktierten Modalitäten umzusetzen. Die Zusammenarbeit gestalte sich zwar schwierig, weil abgesehen vom Erstgespräch die Beschwerdeführerin für die Beiständin nicht erreichbar bzw. greifbar sei. Indes sei kein Fehlverhalten der Beiständin ersichtlich und die Probleme seien primär darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin auf eigenen Besuchsrechtsmodalitäten beharre, woran ein Wechsel der Beistandsperson nichts ändern würde.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin behauptet zwar eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, sie beschränkt sich aber im Folgenden auf eine appellatorische

Schilderung der Dinge aus ihrer Sicht. Darauf kann nicht eingetreten werden, umso weniger als die Ausführungen zum grossen Teil in Vorwürfen gegenüber dem Vater bestehen, welcher in ihren Augen unfähig ist, die Tochter zu erziehen, und diese gegen sie aufhetzen soll. Die steht als Thematik ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes. Was schliesslich die rechtlichen Voraussetzungen für einen Mandatsträgerwechsel anbelangt, erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angebotenen Entscheides.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.